

Belehrung über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweisdokumenten

Friseursalon:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Erläuterung

Am 01.01.2026 trat das Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde das Friseur- und Kosmetikgewerbe in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufgenommen (§2a Abs.1 SchwarzArbG). Seither gelten die Regelungen dieses Gesetzes auch für alle FriseurlInnen und KosmetikerInnen.

Nach §2a Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) sind wir als Arbeitgeber*in verpflichtet, jeden und jede unserer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen **nachweislich und schriftlich** auf die Pflicht zur Mitführung und Vorlage von Ausweisdokumenten hinzuweisen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommen wir hiermit nach.

Hinweis

Als Arbeitnehmer*in unseres Unternehmens werden Sie hiermit schriftlich darauf hingewiesen, dass Sie nach §2a SchwarzArbG während Ihrer Beschäftigung verpflichtet sind, ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz) **ständig mitzuführen** und es den zuständigen Behörden der Zollverwaltung **auf Verlangen unverzüglich vorzulegen**.

Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt eine **Ordnungswidrigkeit** gemäß §8 SchwarzArbG dar und kann mit einem **Bußgeld von bis zu 5.000,- €** geahndet werden. Dieses Bußgeld geht generell zulasten der Person, welche die Ordnungswidrigkeit begangen hat. Das Bußgeld wird **NICHT** durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin erstattet.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich diesen Hinweis erhalten, gelesen und verstanden habe.

Vorname, Name

Datum

Unterschrift